

eissportclub



EISSPORTCLUB HAPPY ON ICE

Statuten

Alle in diesen Statuten angeführten Funktionen können sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden.

10.05.2011

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen **Eissportclub Happy on Ice** (ESC Happy on Ice). Der Sitz des Vereines ist Feldkirch.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Die Sportausübung ist auch im Ausland möglich.
- (3) Die Errichtung von Sektionen und Zweigstellen ist beabsichtigt (§17).

§2 ZWECK

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung des Eissportes und die Bildung und Nutzung von Synergien einzelner Eissportarten. Insbesondere bezweckt der Verein die Förderung des Eiskunstlaufs als Leistungssport, eine prefunktionale Eishockey Laufschulung sowie Aufbau und Förderung von Cheerleader und Eistanz Ensembles. Desweiteren bezweckt der Verein die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.
- (2) Der Verein wird auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Clubrat ehrenamtlich geführt.
- (3) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- (7) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a) Sportveranstaltungen (Trainingskurse, Wettkämpfe für Eissportler)
- b) Trainingscamps, Weiterbildungsmöglichkeiten und Informationsveranstaltungen
- c) Organisation von geselligen Anlässen und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Schaulaufen)
- d) Bereitstellung interaktiver Medien (Website, Newsletter, Social Blog)
- e) Herausgabe einer Mitgliederzeitung
- f) Vorträge und Diskussionen
- g) Organisation und Bündelung von PR Maßnahmen
- h) Teilnahme an karitativen oder sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge/Beitragsgebühren
- b) Einnahmen bei sportlichen oder geselligen Veranstaltungen
- c) Spenden, Sponsorenbeiträge und Sammlungen
- d) die sonstige finanzielle Verwertung (z.B. Schaulaufeinsätze)
- e) Sportförderungsbeiträge der Sportverbände und öffentlichen Körperschaften
- f) Erträgen aus Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen

- (3) Die Vereinsgelder dürfen nur zur Deckung von Ausgaben für Vereinszwecke verwendet werden.

- (4) Der Verein ist berechtigt, gewerbliche Tätigkeiten oder sportliche Aktivitäten in andere Rechtsformen als Beteiligungen des Vereines auszugliedern, sofern dies den Vereinszweck fördert oder aus anderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in: sportausübende Mitglieder („Sport Member“), ordentliche Mitglieder („Member“), Gönner („Sponsor“), Mitarbeiter („Club Official“), Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

- a. **Sportausübende Mitglieder (Sport Member)** sind jene, die regelmäßig eine Sportart innerhalb des Clubangebotes aktiv ausführen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der jeweils vom Clubrat bestimmten Höhe bezahlen. Im Falle einer Unmündigkeit des Sportmitglieds ist ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter bei der Mitgliederversammlung zugelassen und stimm- und wahlberechtigt.
- b. **Ordentliche Mitglieder (Member)** sind jene, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der jeweils vom Clubrat bestimmten Höhe bezahlen und eingeladen sind, sich voll am Vereinsleben zu beteiligen. Sie können als Begleitpersonen bei Wettkämpfen, Trainingscamps, Infoabende etc. agieren. Sie sind bei der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- c. **Gönner (Sponsor)** sind Personen und Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen und einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag entrichten. Sie haben die Möglichkeit, am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
- d. **Mitarbeiter (Club Official)** sind jene, die voll an der Vereinsarbeit beteiligt sind und mindestens 60 Stunden pro Vereinsjahr für den Verein tätig sind. Ein Stundennachweis mit der jeweiligen Tätigkeitsbezeichnung ist jährlich beim Geschäftsführer des Vereins einzureichen und den Mitgliedern ersichtlich zu machen. Mitarbeiter haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie sind wahl- und stimmberechtigt und können sich für die Clubratswahl aufstellen lassen. Jedes Mitglied kann eine Aufnahme als Mitarbeiter nach einem Probejahr mit Stunden- und Tätigkeitsnachweis beim Clubrat beantragen. Der Clubrat stimmt in einer Wahl über eine Aufnahme ab.
- e. **Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Möglichkeit, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

In der Gründungsphase benennen die Gründer den Clubrat sowie den Geschäftsführer.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT | CLUBAUFNAHME

- (1) Ansuchen auf Mitgliedschaft: Das Ansuchen kann schriftlich oder mündlich an ein Clubratsmitglied oder den Geschäftsführer gerichtet werden. Ein Ansuchen kann durch jede physische Person jeden Alters – sofern sie unbescholten ist – gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Clubrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Mitgliedschaft wird erst nach einer Probezeit von 6 Monaten endgültig erteilt.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Clubrats und durch Bestätigung in der Mitgliederversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Geschäftsführer mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Clubrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Clubrat auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Clubrats beschlossen werden.

§ 7 DAS VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Rechte:

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Clubrat die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- c. Alle Mitglieder und Mitarbeiter haben das Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
Gönnen können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- d. Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Clubrat die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- e. Mitglieder sind vom Clubrat alljährlich über den geprüften Rechnungsabschluss und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- f. Wünsche und Beschwerden von Mitgliedern können schriftlich an den Clubrat gestellt werden und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und schriftlich zu beantworten.
- g. Mitglieder, denen von der Mitgliederversammlung der Titel Ehrenpräsident oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist, haben Sitz im Clubrat.

(2) Pflichten:

- a. Alle Mitglieder haben eine Einschreibgebühr und die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese werden vom Clubrat festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- b. Sportausübende und ordentliche Mitglieder verpflichten sich, dem Verein für mindestens 6 Stunden pro Vereinsjahr ehrenamtlich zur Verfügung zu stehen.
- c. Mitarbeiter verpflichten sich, dem Verein mindestens 60 Stunden pro Vereinsjahr ehrenamtlich zur Verfügung zu stehen und desweiteren alljährlich einen schriftlichen Stunden- und Tätigkeitsnachweis dem Geschäftsführer vorzulegen.
- d. Alle Mitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e. Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und das Bestreben, die Vereinsinteressen zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe § 10 und § 11)
- (2) der Clubrat (siehe § 12 und § 13)
- (3) die Geschäftsführung (siehe § 14)
- (4) zwei Rechnungsprüfer, wenn kein Abschlussprüfer zu bestellen ist (siehe § 15)
- (5) und das Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Dieser sind alle anderen Vereinsorgane zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
 - a. auf Beschluss des Clubrats
 - b. auf Antrag des Geschäftsführers
 - c. auf Antrag des Abschlussprüfers oder der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder
 - e. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

binnen vier Wochen statt.

- (4) Jene Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung nicht restlos nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Clubrat (§10, Abs. 2 und Abs. 3 lit. a), durch den Geschäftsführer (§10, Abs. 3 lit. b) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (§10, Abs. 3 lit. c).
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail im Vereinssekretariat einlangen. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschließt.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Sportmitglied, ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und jeder Mitarbeiter hat je eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Im Falle einer Unmündigkeit des Sportmitglieds ist ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter bei der Mitgliederversammlung zugelassen und stimm- und wahlberechtigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer, in dessen Verhinderung der Clubsekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Clubratsmitglied den Vorsitz. Ist kein Clubratsmitglied anwesend, das älteste anwesende Mitglied des Vereines.

§ 11 AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung des Clubrats und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Clubrats;
- Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 DER CLUBRAT

- (1) Der Clubrat besteht aus mindestens zwei, höchstens 15, von der Mitgliederversammlung auszuwählenden Mitarbeitern. Diese Wahl erfolgt ohne Bezeichnung von Funktionen.
- (2) Binnen 14 Tage nach seiner Wahl hat der Clubrat aus seiner Mitte folgende Funktionäre zu wählen, die zusammen die Geschäftsführung bilden:
 - a. den Geschäftsführer
 - b. den Clubsekretär

Zur Bestellung der einzelnen Funktionäre ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Clubrats erforderlich. Sollte der Clubrat zur Bestellung der einzelnen Funktionäre allerdings zweimal hintereinander nicht die erforderliche Anwesenheitsmehrheit erreichen, ist in der dritten Clubratsitzung der Clubrat zur Wahl der einzelnen Funktionäre unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Funktionsdauer des Clubrats beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Clubrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Clubrat ist persönlich auszuüben.
- (4) Eine Neuwahl der Mitglieder der Geschäftsführung ist jederzeit möglich. Hinsichtlich der Beschlusserfordernisse gilt §12.2 sinngemäß.

- (5) Die Clubratsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nachweislich an den Clubrat zu richten. Der Rücktritt des gesamten Clubrats ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Ein solcher Rücktritt wird jedoch erst mit der Wahl eines neuen Clubrats wirksam.
- (6) Der Clubrat wird zu seinen Sitzungen von einem Mitglied des Clubrats oder vom Geschäftsführer und in dessen Verhinderungsfall vom Clubsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Clubrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Die Beschlüsse des Clubrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufhebung oder Abänderung eines Clubratsbeschlusses sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Clubratmitglieds durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung, durch Rücktritt oder den Verlust des Mitarbeiter Status durch Nichterbringung der erforderlichen 60 Stunden Leistung pro Vereinsjahr.
- (10) Der Clubrat hat das Recht, bis zum Erreichen der gesetzten Höchstzahl von 15 Clubratsmitgliedern weitere Mitarbeiter in den Clubrat zu kooptieren.

§ 13 AUFGABEN DES CLUBRAT

- (1) Dem Clubrat obliegt die Leitung des Vereines und die Führung der Vereinsgeschäfte nach innen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, für die die Statuten nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder Geschäftsführung vorsehen.
- (2) Der Clubrat kann die Bücher und Schriften des Vereines sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Waren einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Clubrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch Clubrat Beschluss erteilt werden.
- (5) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Wahl der Geschäftsführung (siehe §12, Abs. 2)
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a dieser Statuten;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - i. Die Einsetzung von Ausschüssen gemäß § 18.
 - j. Bestimmung der Sektions Funktionäre.

§ 14 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem Clubsekretär und ist zur unmittelbaren Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und zur Vertretung des Vereins nach außen berufen.

Die Geschäftsführungsmitglieder haben die Geschäfte des Vereines unter eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, einer allfälligen Geschäftsordnung oder eines Mitgliederversammlungsbeschlusses zu führen.

- (1) Rechte und Pflichten des Geschäftsführer
 - a. Der Verein wird durch den Geschäftsführer in der Form vertreten, dass er für den Verein zeichnet.
 - b. Die weitgehenden Einzelheiten über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Clubrat zu beschließen ist.
 - c. Bei Gefahr im Verzug ist der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Clubrats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.

- d. Der Geschäftsführer führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Clubrat.
 - e. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat das Recht, einen Mitarbeiter für die Durchführung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Geldgebarung einzusetzen bzw. einen Kassier zu benennen.
 - f. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Geschäftsführers der Clubsekretär.
- (2) Rechte und Pflichten des Clubsekretärs
 - a. Der Clubsekretär hat den Geschäftsführer bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
 - b. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Clubrates.
 - (3) Die Geschäftsführung wird auf die Funktionsdauer des Clubrats gewählt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Geschäftsführung. (§12, Abs. 3 und 4)

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER – DER ABSCHLUSSPRÜFER

- (1) Die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern die Größenmerkmale des Vereines gem. § 22 (2) Vereinsgesetz 2002 die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht erforderlich machen, werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Funktionsdauer des Clubrates gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die rechtlich korrekte sowie statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Clubrat hat dem Abschlussprüfer bzw. den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer bzw. die Rechnungsprüfer haben dem Clubrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Clubrat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Clubrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Clubrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Trifft das Schiedsgericht ohne begründete Verhinderung seine Entscheidung nicht innerhalb von 6 Monaten nach seiner Anrufung, so steht dem anrufenden Streitteil der ordentliche Rechtsweg offen.

§17 SEKTIONEN UND ZWEIGSTELLEN

- (1) Der Verein bildet Sektionen und Zweigstellen hinsichtlich der verschiedenen sportlichen Betätigungsbereiche und Orte.
- (2) Die Sektionen und Zweigstellen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Statuten. Es handelt sich dabei um interne, verwaltungstechnische Untergliederungen. Aktivitäten und Veranstaltungen dieser Untergruppen werden dem Verein zugerechnet.
- (3) Die Funktionäre der Sektion werden mittels Clubrat Beschluss und auf Dauer des Clubrats bestimmt.

§18 AUSSCHÜSSE

- (4) Zur Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Angelegenheiten des Vereines können vom Clubrat Ausschüsse eingesetzt werden. Diese Ausschüsse sind sowohl dem Clubrat als auch der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie die sonst erforderlichen Funktionäre.

§19 HAFTUNGEN

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein überlässt es seinen Mitgliedern, sich zu versichern. Der Verein übernimmt keine Haftung.

§20 ANTI-DOPING

- (1) Der Verein erkennt die Anti-Doping-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an. Jede Art von Doping, durch chemische oder missbräuchlich verwendete Stoffe, physikalische Manipulation einschließlich Blut-Doping, ist für sportausübende Mitglieder verboten.
- (2) Es gilt das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) laut Bundesgesetzblatt I Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung. Sollte dieses Gesetz durch ein anderes ersetzt werden, gilt das neue Gesetz.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen soweit auf die verbleibenden Mitglieder aufzuteilen, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Das letzte Clubratsmitglied hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.